

Factor des Unbekannten darf in sehr rascher Progression verringert werden, sobald die Zahl der unabhängigen That-sachen sich mehrt, welche auf dieselbe Lösung deuten, ohne dass entgegenstehende Erscheinungen hervortreten. Eine solche Häufung gleich gerichteter Hinweise ist hinsichtlich unserer Hypothese vorhanden und rechtfertigt ihre Veröffentlichung.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass die vorstehenden Ausführungen für die erste Entstehung der Küren und Landrechte keinen Anhaltspunkt gewähren. Die Küren zeigen den Charakter einer Satzung in höherem Grade als die Landrechte. Ja sie lassen sich schlechthin als Landfriedenssatzung bezeichnen. Der von der Sage behauptete karolingische Ursprung ist natürlich für die gesammte Satzung durchaus abzulehnen, dagegen hinsichtlich des Heerprivilegs vielleicht nicht ohne Anhalt. Die Küren rechtfertigen es durch die Nothwendigkeit, die Küste gegen die Normannen und gegen Deichbruch zu vertheidigen. Wir wissen, dass Karl der Grosse sich gerade in seinen letzten Jahren mit der Organisation der Strandwehr gegen die Normannen beschäftigt hat. Sachlich aber war die Organisation einer Strandwehr nur durchführbar, wenn die wehrpflichtige Bevölkerung hinsichtlich des allgemeinen Kriegsdienstes entlastet wurde. Das in Friesland in grossem Umfange gegebene Zusammenfallen der Strandbevölkerung mit der Stammesart konnte in der Volkstradition das Strandprivileg zu einem Stammesprivileg umgestalten.

---